



**Verpflichtung der Beschäftigten der Universitätsklinikum Mannheim GmbH zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Frau / Herr ..... im Folgenden „Verpflichteter“/ „Beschäftigte“,  
eingestellt am .....

verpflichtet sich hiermit, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.

Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Der/die Verpflichtete erklärt hiermit, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden zu sein, dass er/sie über alles, was ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit in der Universitätsklinikum Mannheim GmbH bekannt wird, strengstens Stillschweigen – *auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses* - zu wahren hat, sofern diese Angelegenheiten nicht allgemein öffentlich bekannt geworden sind. Dies betrifft insbesondere die Erlangung von Kenntnissen über zum Beispiel Art und Krankheit, Behandlung und dergleichen von Patienten durch Krankengeschichten, Gutachten etc. Dies gilt auch im Umgang mit fremden Geheimnissen, d.h. Privatgeheimnissen sowie mit sonstigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen wie insbesondere Zahlen des internen Rechnungswesens (z.B. Absatzzahlen, Kalkulationen und Bilanzen), Erfindungen, Kunden- und Preislisten, Lieferanten, personenbezogene Daten von Beschäftigten/Patienten, Marketing- und Strategiepapiere sowie digital verkörperte vertrauliche Informationen (Daten), die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit in der Universitätsklinikum Mannheim GmbH anvertraut oder sonst bekannt geworden sind.

Der/die Beschäftigte verpflichtet sich ferner, alle o.g. Geschäftsgeheimnisse i. S. d. § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) des Arbeitgebers zu schützen und sie nicht zu erlangen, zu nutzen oder offenzulegen, soweit deren Erlangung, Nutzung und Offenlegung nicht nach dem GeschGehG oder nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) oder der einschlägigen arbeits-gerichtlichen Rechtsprechung unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Verschwiegenheits- und Loyalitätspflichten des Beschäftigten zulässig ist.

Der /die Verpflichtete ist insbesondere auf die Bestimmungen des § 203 StGB i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 b BDSG, § 204 StGB und der §§ 1, 2, 4, 23 GeschGehG hingewiesen worden **vgl. Anlage**.

Alle, die dienstlichen Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die dem/der Verpflichteten überlassen oder von ihm/ihr angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. In diesem Zusammenhang ist er /sie ebenfalls darüber informiert worden, dass die Mitnahme von personenbezogenen Daten aus dem Bereich des Universitätsklinikums heraus in jeder Form (auf Papier, in Akten, mittels elektronischer Datenträger) unzulässig ist, sofern hierüber keine anderslautende separate vertragliche Regelung mit dem Universitätsklinikum geschlossen wurde.

Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses bleibt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen, sofern keine Erlaubnistatbestände entsprechend Art. 6 bzw. - im Falle

des Vorliegens besonderer Kategorien personenbezogener Daten - Art. 9 DS-GVO eine Verarbeitung erlauben. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses außerdem nicht fort, als ihre Einhaltung das berufliche Fortkommen des/der Beschäftigten unbillig erschweren würde. Im Zweifelsfall ist der/die Beschäftigte verpflichtet, eine Weisung des Arbeitgebers einzuholen, ob eine bestimmte Information vertraulich zu behandeln ist oder nicht.

Aufgrund von § 3 TTDSG ist der/die Verpflichtete zur Wahrung der Vertraulichkeit der Kommunikation sowie des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, soweit er/sie im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt.

Von den o.g. Verpflichtungen hat der/die Verpflichtete Kenntnis genommen. Dem /der Verpflichteten ist bekannt, dass er/sie sich bei Verletzungen des Datengeheimnisses, des Fernmeldegeheimnisses oder von Privat- und Geschäftsgeheimnissen – insbesondere der ärztlichen Schweigepflicht - strafbar machen kann. Der /die Verpflichtete ist insbesondere auf Art. 84 DS-GVO i.V.m. § 42 BDSG, §§ 203 StGB i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 b BDSG, 204 StGB, 206 StGB und auf §§ 1, 2, 4, 23 GeschGehG hingewiesen worden **vgl. Anlage**. Die o.g. Verletzungen sind unter Freiheitsstrafe - oder Geldstrafe gestellt und werden streng geahndet. Verstöße gegen die Verpflichtung aus Art. 5 DS-GVO können mit Geldbuße geahndet werden, vgl. Art. 83 Abs.5 DS-GVO.

Ein Verstoß gegen die o.g. Verpflichtungen kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen die o.g. Verpflichtungen ergeben. Die sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Der/die Verpflichtete bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift den Empfang einer Abschrift dieser Verpflichtungserklärung und der entsprechenden Anlage.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verpflichteten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verantwortlichen